



bibliotheken graubünden  
bibliotecas grischun  
biblioteche grigioni  
**schul- und gemeinde-  
bibliothek ilanz/glion**

## Statuten der Schul- und Gemeindebibliothek Ilanz/Glion

### **I. Name, Sitz und Zweck**

---

- Art. 1 Unter dem Namen „Schul- und Gemeindebibliothek Ilanz/Glion“ besteht, mit Sitz in Ilanz/Glion, ein Verein im Sinne von Art. 66ff ZGB.
- Art. 2 Ziel und Zweck des Vereins ist die Ausleihe von Medien an die Bevölkerung von Ilanz und Umgebung.

### **II. Mitgliedschaft**

---

- Art. 3 Mitglieder des Vereins sind Personen von Ilanz und Umgebung, die den Jahresbeitrag bezahlen.  
Schulkinder bezahlen lediglich eine Benützungsgebühr, können aber nicht Mitglieder des Vereins werden.
- Art. 4 Die Mitgliedschaft und die Benützungsgebühr müssen jährlich erneuert werden. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

---

- Art. 5 Die Organe des Vereins sind:  
a) die Generalversammlung  
b) der Vorstand  
c) die Rechnungsrevisoren
- Art. 6 Die **Generalversammlung** findet einmal jährlich statt.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist ferner auch auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, welche das Gesuch schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen haben, anzusetzen.  
Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden im Amtsblatt zu publizieren.  
Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.  
Die Generalversammlung hat folgende Obliegenheiten:  
a) Annahme des Jahresberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets.  
b) Entlastung des Vorstandes  
c) Wahl des Vorstandes und der Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren.  
- In geraden Jahren werden PräsidentIn und BeisitzerInnen gewählt.  
- In ungeraden Jahren werden AktuarIn und KassierIn gewählt.

- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
- e) Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages (Benützungsgebühren).
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und des Benützungsreglements für die Bibliothek.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.  
An der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

- Art. 7 Der **Vorstand** besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand hat die Interessen des Vereins wahrzunehmen und ihn nach aussen zu vertreten. Er ist beschlussfähig, wenn drei, beziehungsweise fünf der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.  
Der/die Präsident/in und der/die Aktuar/in zeichnen kollektiv für den Verein. Dem Vorstand sind ferner folgende Aufgaben übertragen:  
a) Organisation, Ausbau und Leitung der Bibliothek.  
b) Festsetzung des Jahresbeitrages (Benützungsgebühren).  
c) Festsetzung einer Entschädigung für die Bibliothekarinnen.  
d) Rechnungsführung
- Art. 8 Die **BibliothekarInnen** werden vom Vorstand gewählt  
a) Sie können zu den Sitzungen eingeladen werden.  
b) Die BibliothekarInnen unterbreiten Vorschläge für den Büchereinkauf.  
c) Sie besorgen die Ausleihe.
- Art. 9 Die **RechnungsrevisorInnen** haben die Vereinsrechnung zu prüfen und ihren Bericht schriftlich der Generalversammlung vorzulegen.

#### **IV. Finanzielles**

---

- Art. 10 Die finanziellen Mittel des Vereins sind:  
a) Mitgliederbeiträge (Benützungsgebühren)  
b) Beiträge von Schulen, Gemeinden, Kanton und gemeinnützigen Institutionen.  
c) Schenkungen und andere Zuwendungen.

#### **V. Haftung des Vermögens und Liquidation**

---

- Art. 11 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 12 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bis zur Gründung eines Vereins mit ähnlichen Zwecken fällt sämtliches Mobiliar und Vermögen der Gemeinde Ilanz/Glion zu.

#### **VI. Schlussbestimmung**

---

- Art. 13 Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. März 2006 genehmigt und sind ab diesem Zeitpunkt in Kraft getreten.